

Rechtsverordnung

Zur Unterschutzstellung einer Platane als Naturdenkmal vom 18.12.1981

Aufgrund von § 22 des Landespflegegesetzes i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 37; BS 791.1) erläßt die Stadtverwaltung Speyer als untere Landespflegebehörde folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung

Die in § 2 näher bezeichnete und kartenmäßig dargestellte Platane in Speyer, Hagedornsgasse Nr. 1, Pl.-Nr. 344, wird mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gemäß § 22 LPflG als Naturdenkmal unter Schutz gestellt und gemäß § 29 (2) LPflG unter Nr. 21 in die amtliche Liste der Naturdenkmäler der Stadt Speyer eingetragen.

§ 2

Beschreibung, Schutzzweck

- (1) Die Platane (*Platanus acerifolia*) im Hofe der Pestalozzischule, Hagedornsgasse 1, in Speyer ist etwa 25 Meter hoch und 25 Meter breit. Dsie wurde nicht geschnitten und konnte sich vollkommen natürlich entwickeln. Der Stamm ist im Verhältnis zur Krone sehr kurz.

An diesem Baum sind alle typischen Merkmale im Kronenaufbau einer Platane zu beobachten, auffallend aber ist dennoch die mächtig ausladende Krone.

Das Stadtbild wird durch diesen Baum am angegebenen Standort in einmaliger Weise vorteilhaft beeinflusst.

- (2) Die Platane ist erhaltenswert und muß wegen ihrer Schönheit, Größe und Eigenart als Naturdenkmal geschützt werden.

§ 3

Verbote, Gebote

- (1) Es ist verboten, das Naturdenkmal zu zerstören, zu beschädigen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die zu einer Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Schäden und Mängel, die die Erhaltung des Naturdenkmals gefährden können, sind durch den Eigentümer, Besitzer oder sonst Verfügungsberechtigten der unteren Landespflegebehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Eigentümer des Grundstücks hat die Absicht, dieses zu veräußern, der unteren Landespflegebehörde rechtzeitig anzuzeigen. Vor Abschluß des Kaufvertrags hat der Eigentümer darauf hinzuweisen, daß sich auf dem Grundstück ein Naturdenkmal befindet.

§ 4

Duldungspflicht

Die Grundstückseigentümer und die sonst Nutzungsberechtigten haben – soweit zumutbar – zu dulden, daß auf dem Grundstück Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmals getroffen werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmung des § 3 verstößt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Landespflegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Speyer, den 18. Dez. 1981

In Vertretung:

Gez.

(Schineller)
Bürgermeister